

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

[C – 2007/27146]

24. SEPTEMBER 2007 — Ministerialerlass über die Errichtung der nahen und entfernten Präventivzonen der Bauwerke zur Grundwasserentnahme der Kategorie B (aufbereites Wasser), genannt «Rodtervenn DR1, Rodtervenn DR2, Rodtervenn DR3, Rodt-Puits 92, Rodt-Puits 99-1, Rodt-Puits 99-2, Rodt-Puits 99-3», gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith

Der Minister der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheit, der Umwelt und des Tourismus,

Auf Grund des Wasserkodex, unter anderem der Artikel D172 bis D174 und R159 § 3;

Auf Grund des zwischen der Wallonischen Region und der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (S.P.G.E.) abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrags vom 16. März 2006;

Auf Grund des am 12. Juli 2001 zwischen der Gemeindeverwaltung Sankt Vith und der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (S.P.G.E.) unterzeichneten Dienstleistungsvertrags für den Schutz des zu Trinkwasser aufbereitbaren Wassers;

Auf Grund des am 15. Dezember 2006 bei der Post aufgegebenen Einschreibens des Generalinspektors der Abteilung Wasser der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt des Ministeriums der Wallonischen Region, durch das der Gemeindeverwaltung von Sankt Vith der Eingang der kompletten Akte bestätigt wird;

Auf Grund der Ministerialdepesche vom 15. Dezember 2006, in welcher dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Sankt Vith das Projekt der Abgrenzung der nahen und entfernten Präventivzonen der Bauwerke zur Grundwasserentnahme der Kategorie B (aufbereites Wasser) genannt Rodtervenn DR1, Rodtervenn DR2, Rodtervenn DR3, Rodt-Puits 92, Rodt-Puits 99-1, Rodt-Puits 99-2, Rodt-Puits 99-3 und gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith übermittelt wird;

Auf Grund des Protokolls vom 26. Januar 2007, welches nach Abschluss der vom 28. Dezember 2006 bis zum 26. Januar 2007 auf dem Gebiet Gemeinde Sankt Vith durchgeführten öffentlichen Untersuchung aufgenommen wurde, im Laufe derer festgestellt wurde, dass keine schriftliche Reaktion bei der Verwaltung eingegangen ist und, dass niemand dieser öffentlichen Sitzung beiwohnte;

Auf Grund des am 6. Februar 2007 abgegebenen begründeten Gutachtens des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Gemeinde Sankt Vith;

In der Erwägung der Notwendigkeit, bestimmte allgemeine Schutzmaßnahmen je nach spezifischen, in der Präventivzone festgestellten Situationen anzupassen oder deutlicher zu beschreiben,

Beschließt:

Artikel 1 - Zur Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

— Verwaltung: die Abteilung Wasser der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt des Ministeriums der Wallonischen Region;

— Inhaber: der Inhaber der Umweltgenehmigungen bezüglich der Wasserentnahmestellen, d. h. die Gemeindeverwaltung Sankt Vith, Friedensstraße, 19 in 4780 Sankt Vith

— Entnahmebauwerke: die Bauwerke zur Grundwasserentnahme der Kategorie B (aufbereites Wasser) genannt Rodtervenn DR1, Rodtervenn DR2, Rodtervenn DR3, Rodt-Puits 92, Rodt-Puits 99-1, Rodt-Puits 99-2, Rodt-Puits 99-3 (siehe Anlage I).

Art. 2 - Die nahen und entfernten Präventivzonen der Entnahmebauwerke sind durch die auf dem Plan 06/RO/ZP - 1:5 000 - 6. Décembre 2006 abgegrenzt. Der Plan kann bei der Verwaltung eingesehen werden.

Die nahen Präventivzonen sind aufgrund der angepassten Pauschalabstände der lokalen hydraulischen Gegebenheiten, sowie aufgrund der Kataster- und den Urbanistchengrenzen abgegrenzt worden, welches die Trassierung der Zonen vor Ort erlaubt.

Die entfernte Präventivzone ist aufgrund der vor Ort gemessenen und extrapolierten Übertragungszeiten begrenzt worden, sowie aufgrund der Kataster- und den Urbanistchengrenzen abgegrenzt worden, welches die Trassierung der Zonen vor Ort erlaubt.

Die Abgrenzungen der nahen und entfernten Schutzzonen können überarbeitet werden, wenn das spätere Erlangen von Erkenntnissen eine genauere Bestimmung erlaubt.

Die nahen und entfernten Präventivzonen der 3 Quellarme Rodter Venn DR1, Rodter Venn DR2, Rodter Venn DR3 und den 2 Bohrbrunnen Rodt-Bohrung 92 und Rodt-Bohrung 99-1 sind für eine Entnahme von 75 m³/h begrenzt worden. Die Entnahme ist, für die Bohrbrunnen Rodt-Bohrung 99-2 auf 25 m³/h und Rodt-Bohrung 99-3 auf 14 m³/h begrenzt worden.

Ein ungefährender Verlauf der nahen und entfernten Präventivzonen wird auf dem Kartenauszug der Anlage II des vorliegenden Erlasses dargelegt.

Art. 3 - § 1. In den nahen Präventivzonen sind die Bestimmungen der Artikel R165 bis R167 und R458 § 2 + 3 des Wasserkodex anwendbar.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels R165, 1, mit Ausnahme der Tankstellen, die sich an die Bestimmungen der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 4. März 1999, vom 30. November 2000 und vom 17. Juli 2003 zur Abänderung von Titel III der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, durch den auf die Ansiedlung und den Betrieb von Tankstellen anwendbare Sonderbestimmungen eingefügt werden, halten müssen, sind jedoch die anderen Industrien und die K.M.B., die über Behälter für Kohlenwasserstoffe, Öle, Schmiermittel, Flüssigkeiten die Produkte welche in Artikel R175 des Wasserkodex enthalten, sind Gegenstand von folgenden besonderen Maßnahmen:

— Beseitigung der eingegrabenen einwandigen Tanks, die durch Tanks mit einer doppelten Ummantelung zu ersetzen sind, deren Dichtigkeit kontrolliert werden kann, um zu überprüfen, dass kein Ausfluss stattfindet. Diese Tanks können ebenfalls durch Tanks in Kammern oder durch oberirdische, in dichten, gegen den Regen geschützten Auffangbecken installierte Tanks oder durch Anlagen ersetzt werden, die keine Verschmutzungsgefahr durch Kohlenwasserstoffe darstellen;

— Ausstattung der oberirdischen Lagerungsbehälter mit dichten, gegen Regen geschützten Auffangbecken;

— Abdichtung der Flächen auf denen mit den Produkten umgegangen wird (Verlegung, Laden und Entladen) und Anlegung von Sammelrinnen.

§ 2. In der entfernten Präventivzone sind die Bestimmungen der Artikel R168 bis R170 und R458 § 4 des Wasserkodex anwendbar.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels R170, 1, mit Ausnahme der Tankstellen, die sich an die Bestimmungen der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 4. März 1999, vom 30. November 2000 und vom 17. Juli 2003 zur Abänderung von Titel III der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, durch den auf die Ansiedlung und den Betrieb von Tankstellen anwendbare Sonderbestimmungen eingefügt werden, halten müssen, sind jedoch die anderen Industrien und K.M.B., die über Behälter für Kohlenwasserstoffe, Öle, Schmiermittel, Flüssigkeiten die Produkte welche in Artikel R175 des Wasserkodex enthalten, sind Gegenstand von folgenden besonderen Maßnahmen:

— Beseitigung der eingegrabenen einwandigen Tanks, die durch Tanks mit einer doppelten Ummantelung zu ersetzen sind, deren Dichtigkeit kontrolliert werden kann, um zu überprüfen, dass kein Ausfluss stattfindet. Diese Tanks können ebenfalls durch Tanks in Kammern oder durch oberirdische, in dichten, gegen den Regen geschützten Auffangbecken installierte Tanks oder durch Anlagen ersetzt werden, die keine Verschmutzungsgefahr durch Kohlenwasserstoffe darstellen;

— Ausstattung der oberirdischen Lagerungsbehälter mit dichten, gegen Regen geschützten Auffangbecken;

— Abdichtung der Flächen auf denen mit den Produkten umgegangen wird (Verlegung, Laden und Entladen) und Anlegung von Sammelrinnen.

§ 3. Alle vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses bereits vorhandenen Behälter müssen innerhalb von 2 Jahren nach der Bestimmung der Präventivzonen einem Dichtigkeits- und Korrosionstest unterzogen werden, damit deren Nutzungsdauer bewertet oder sogar Schäden aufgedeckt werden können.

Falls der Behälter keinerlei Dichtungsmängel aufweist und seine Nutzungsdauer mehr als 4 Jahre beträgt, muss nach Ablauf der Hälfte der diagnostizierten Nutzungsdauer ein erneuter Test wiederholt werden, und zwar immer wieder bis zu der durch den Artikel R458 § 2 und § 4 des Wasserkodex festgelegten äußersten Frist.

Falls der Test einen Dichtigkeitsmangel oder eine Nutzungsdauer von weniger als 4 Jahren angibt, muss der Behälter unverzüglich durch einen den Bedingungen der Artikel R165, 1 und R170, 1 entsprechenden Behälter ersetzt werden.

Diese Tests werden von dem Inhaber übernommen, es sei denn, sie werden bereits durch andere Verordnungstexte auferlegt.

Art. 4 - Unter 10 Metern von der Projektion auf die Oberfläche der Längsachse jedes Sickerrohre sind keine anderen Tätigkeiten als diejenigen in Verbindung mit der Wassererzeugung erlaubt; die Verwendung unter anderem von Pestiziden und Düngemitteln ist verboten. Zu diesem Zweck verweigert der Inhaber jeder unbefugten Person den Zugang, sowie er jegliche Ableitung verhindert.

Art. 5 - Die gegenwärtigen Peilbohrungen in der Schutzzone, auf Geländen, die der Gemeinde Sankt Vith gehören, müssen fest verschlossen und vor Risiko der Verschlechterung und der Verschmutzung der wasserführenden Schichten durch ein Gitter, einen Bereich, eine Konstruktion oder jede andere Vorrichtung von Minimum 1,20 m geschützt werden, welche zentriert auf den Peilbohrungen ausgerichtet sind.

Art. 6 - Der Inhaber ist beauftragt und die Beamten der Verwaltung sind befugt, alle erforderlichen Ermittlungen anzustellen, um Informationen zu sammeln, durch die sie die Art und die Kosten der Arbeiten zur Angleichung an die geltenden Vorschriften der in den Präventivzonen angesiedelten Bauten und Tätigkeiten genau bewerten können. Sie sind befugt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und zu kontrollieren.

Art. 7 - § 1. Die dem in der Anlage III beigefügtem Muster entsprechenden Hinweisschilder, die auf das Vorhandensein einer Präventivzone hinweisen, werden vom Inhaber an allen Hauptverkehrsachsen an deren Zugangspunkten in die Schutzzone angebracht.

§ 2. Bei einem Zwischenfall, der zu einer Verschmutzung des Grundwassers führen könnte, sind die darin verwickelten Personen verpflichtet, den Inhaber und den Bürgermeister der Gemeinde des Ortes des Zwischenfalls, zu benachrichtigen.

Art. 8 - Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 9 - Die Verwaltung wird beauftragt, ein Exemplar des vorliegenden Erlasses an nachfolgende Dienststellen zu übermitteln:

— die Gemeindeverwaltung von Sankt Vith, Inhaber;

— der S.P.G.E. (öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung);

— dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates von Lüttich;

— dem Zentrum von Lüttich der Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Erbes des Ministeriums der Wallonischen Region.

Namür, den 24. September 2007

B. LUTGEN

Anlage I

Betroffene Wasserentnahmebauwerke

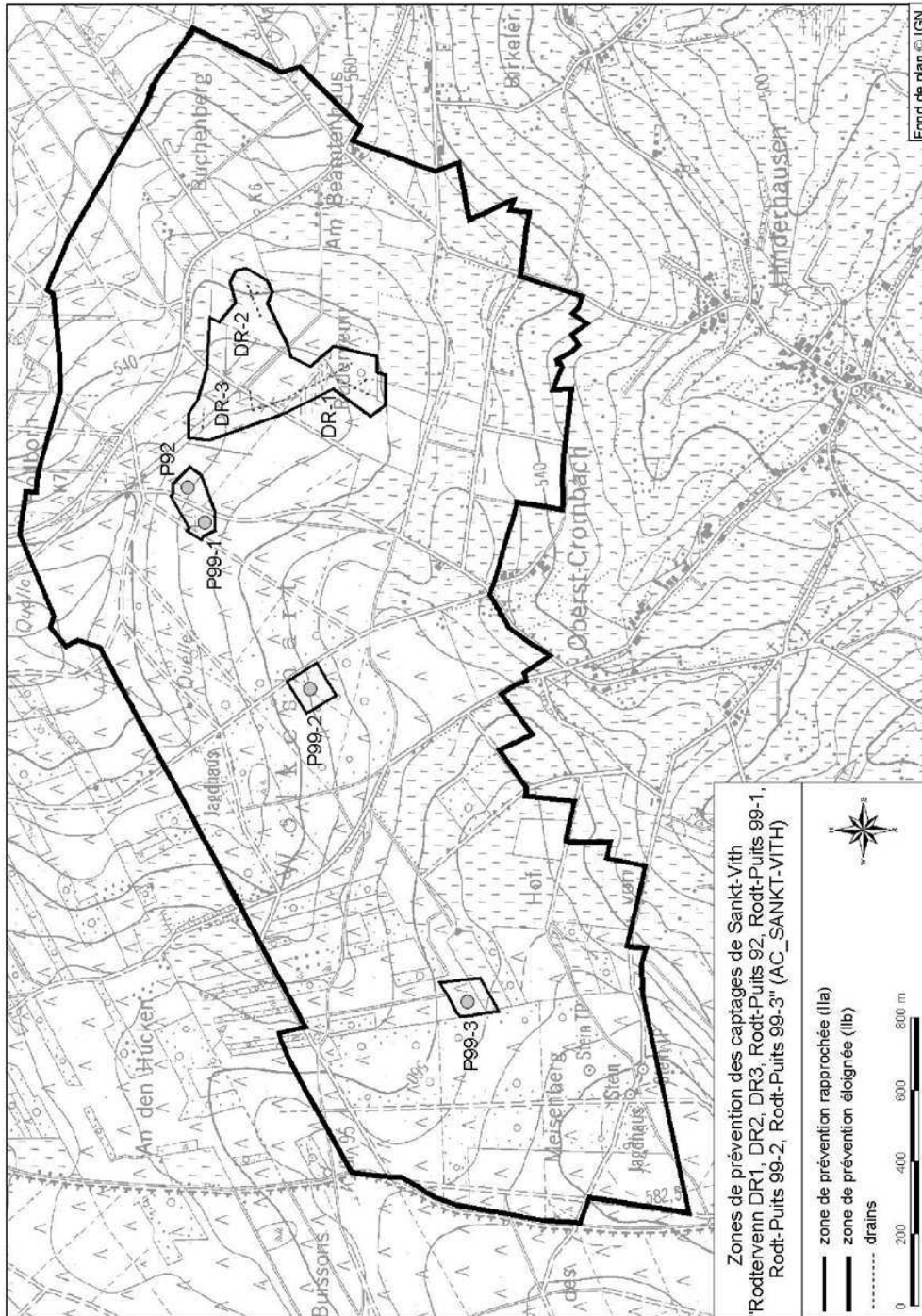
INHABER: AC SANKT VITH

Bezeichnung des Bauwerks	Gegenwärtige oder ehemalige Katasterparzelle: ST. VITH	Bauwerkkode
Rodtervenn DR1	5e Div. sect. G n° 17w8	56/2/8/002
Rodtervenn DR2	5e Div. sect. G n° 17w8	56/2/8/011
Rodtervenn DR3	5e Div. sect. G n° 17w8	56/2/8/012
Rodt-Puits 92	5e Div. sect. G n° 17w8	56/2/8/007
Rodt-Puits 99-1	5e Div. sect. G n° 17y8	56/2/8/008
Rodt-Puits 99-2	5e Div. sect. T n° 1h18	56/2/7/004
Rodt-Puits 99-3	5e Div. sect. T n° 1p10	56/2/7/005

ANLAGE II

Ungefähre Aufzeichnung der nahen und entfernten Präventivzonen der betreffenden Entnahmebauwerke

NB: Die Detailzeichnungen können bei der Verwaltung eingesehen werden.



ANLAGE III

MUSTER DES ZUR SIGNALISIERUNG DER PRÄVENTIVZONEN BESTIMMTEN HINWEISSCHILDS

←————— Min 0,57 m —————→

 <p style="text-align: center;">WALLONISCHE REGION</p> <p style="text-align: center;">Präventivzone von (einer) Grundwasserentnahmestelle(n) (Vorschriftsmäßige Tätigkeiten)</p> <p style="text-align: center;">RÉGION WALLONNE</p>	<p style="text-align: center;">DEM(DEN) INHABER(N) DES(DER) UMWELTGENEHMIGUNG(EN) BEZÜGLICH DER WASSERENTNAHMESTELLE(N) VORBEHALTENES FELD (FAKULTATIV)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name(n) des(der) Inhaber(s), des(der) Betreiber(s) 2. Emblem(e) der Gesellschaft(en) 3. Referenznummer(n) der Wasserentnahmestelle(n) 	<p style="text-align: center;">IM FALLE EINES UNFALLS ZU BENACHRICHTIGEN:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "Name des(der) Inhaber(s) der Umweltgenehmigung(en) bezüglich der Wasserentnahmestelle(n): Telefonnummer der zu kontaktierenden Person" 2. WALLONISCHE REGION – S.O.S. POLLUTION: 070/23.30.01 3. Den Zivildienst: Notruf 100
--	--	---

←————— Min 0,7 m —————→